

**Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Sachwalterschaft,
Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung zum Entwurf eines
Landesgesetzes, mit dem das Oö Sozialhilfegesetz 1998 und das Oö
Chancengleichheitsgesetz geändert werden**

Zahl: Verf-2013-33460/6

Der Verein VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung erlaubt sich auf Basis seiner langjährigen Erfahrung der Vertretung von Menschen mit intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigungen zu den geplanten Änderungen im Oö Sozialhilfegesetz und im OÖ Chancengleichheitsgesetz Stellung zu nehmen. Ausdrücklich bedanken wir uns für die Einladung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz ab 1. Jänner 2018 ein Verbot des Pflegeregresses beschlossen und damit verfügt, dass der Zugriff auf Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen unzulässig ist. Das Land Oberösterreich setzt diese Vorgaben nun entsprechend um und beschränkt sich dabei nicht auf Senioreneinrichtungen, sondern setzt die Änderung personenbezogen auch auf alle Menschen mit Pflegebedarf im Bereich Sozialhilfegesetz und Chancengleichheitsgesetz um. Dieser umfassende Ansatz wird von VertretungsNetz sehr begrüßt.

Ad Änderungen im Oö. Sozialhilfegesetz

In den Erläuterungen zu Art I Z 3 und 6 und konkret zu § 9 wird (auf Seite 6) ausgeführt, dass „die geübte Praxis der Abschöpfung von Einnahmen aus der Arbeitnehmerveranlagung“ durch die Änderungen nicht berührt wird. Sollte damit klargestellt werden, dass ein Guthaben aus der **Arbeitnehmerveranlagung** kein Vermögen darstellt, dann könnte dies auch so verdeutlicht werden. Nicht unterstützt werden kann und darf aber die von einzelnen Bezirkshauptmannschaften und/oder Senioreneinrichtung angestrebte Praxis, die Erklärungen zur Arbeitnehmerveranlagung

- VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
- Petersbrunnstraße 9, 5020 Salzburg
- T 0662/877749-0, M 0676/ 8330 81510
- norbert.krammer@sachwalter.at • www.vertretungsnetz.at
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435, DVR: 0689530

gleich direkt von den Bewohner_innen, auch wenn diese nicht geschäftsfähig sind, unterschreiben zu lassen und um direkte Auszahlung an den Kostenträger zu ersuchen. Eine dazu nötige Vollmacht sollte nicht umgangen werden. Daher muss auf eine korrekte Abwicklung bestanden werden.

Die Ausführungen zu **Bestattungskosten** – durch Streichen dieses bisherigen Anspruches an mehreren Stellen des Gesetzes - sind aus unserer Sicht noch zu undeutlich. Den Ausführungen der Erläuterungen folgend könnte dies im Fall der völligen Mittellosigkeit bedeuten, dass um ein einfaches Begräbnis beauftragen zu können, ein Antrag auf Mindestsicherung erforderlich ist. Die Frage der Abwicklung ist hier noch offen und wird auch dadurch erschwert, dass ein Bezieher von Sozialhilfeleistungen nicht eine Annexleistung zu der Deckung der Heimkosten erhält, sondern möglicherweise ein neues Verfahren notwendig wird.

Damit auch weiterhin für alle Menschen, die in einer Senioreneinrichtung leben und für die Bezahlung Unterstützung aus Mitteln der Sozialhilfe benötigen, eine würdige, wenn auch einfache, Bestattung unkompliziert gewährleistet wird, sollte eine deutliche und auch für die Einrichtung problemlos umzusetzende Regelung aufgenommen werden.

Die neue **Hürde** beim Zugang zu **Pflegeeinrichtung** – Pflegegeldstufe 4 als Voraussetzung - wird als sehr problematisch gesehen. Schon jetzt ist es oft sehr schwierig, die aktuell für die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung geforderte Pflegegeld-Stufe 3 zu erfüllen. Der praktische Pflegebedarf divergiert oft mit den formalen Einstufungen beim Pflegegeld-Bezug. Als Vereinssachwalter_innen machen wir immer wieder die Erfahrung, dass erst im Rechtsmittelweg eine höhere und dem realen Aufwand entsprechende Einstufung erreicht werden kann. Diese Diskrepanz wird durch das Anheben der Zugangshürde auf die (potentiellen) Bewohner_innen zusätzliche Probleme der Betreuung erzeugen.

Ad Änderungen Oö. Chancengleichheitsgesetz

Das **Ende** des **Vermögeneinsatz** im Bereich der Hauptleistungen – und insbesondere auch der nicht stationären Hauptleistungen – wird von VertretungsNetz vorbehaltlos **begrüßt**.

VertretungsNetz begrüßt auch die geplante Veränderung, dass gemäß § 20 Abs 5 für Maßnahmen der beruflichen **Qualifizierung**, für Maßnahmen der Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung sowie für Maßnahmen der geschützten Arbeit zukünftig **kein Beitrag** mehr zu leisten ist. In der Praxis führten diese Beiträge zu sehr viel Unverständnis bei

Menschen mit Beeinträchtigung, die nicht nachvollziehen konnten, warum sie für die von ihnen vollbrachte Arbeit – Beispiel geschützte Arbeit – Beiträge zu entrichten hatten.

Vöcklabruck, 19. Februar 2018

Mag. Norbert Krammer
Bereichsleiter

Mag. Birgit Lechner
Rechtsberaterin